



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2011	Nummer 25
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	2. 4. 2011	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 2. April 2011. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	360
7920	6. 9. 2011	Vordrucke für die Wildbewirtschaftung	360

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales u. Finanzministerium	
1. 9. 2011	Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2011	360
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
9. 9. 2011	Orientierungsdaten 2012 – 2015 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	376

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 2. April 2011

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. April 2011 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBL. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 20. März 2010 (MBL. NRW. S. 668), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2011 genehmigt worden ist.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe B. Ziffer 1., 2., 3. wird wie folgt gefasst:

- „B 1. die Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Medizinischen
Fachangestellten = € 175,00
2. die Durchführungen von Zwischenprüfungen bei
Medizinischen Fachangestellten = € 40,00
3. die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen bei **Fachwirten/Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung** = € 150,00“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. August 2011

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
– 232 – 0810.54.2 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 31. August 2011

Der Präsident
Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

– MBL. NRW. 2011 S. 360

7920

Vordrucke für die Wildbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III-6-70-10-00.01 –
v. 6. 9. 2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1.3.2001 (MBL. NRW. S. 428), geändert durch RdErl. v. 12.12.2006 (MBL. NRW. 2007 S. 121), wird wie folgt geändert:

1.

In den Anlagen 1, 2, 3 und 4 jeweils Seite 4 und den Anlagen 5 und 6 jeweils Seite 2 wird der Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Gegen die Bestätigung / Festsetzung des Abschussplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist

beim Verwaltungsgericht

- Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
- Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
- Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen
- Köln, Apellhofplatz. 50667 Köln
- Minden, Königswall 8, 32423 Minden
- Münster, Piusallee 38, 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Klagfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden.

Zusatz für das Verwaltungsgericht Minden:

Die Klage können Sie auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG / FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einreichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2011 S. 360

II.

Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2011

Gem. Bek. d. Ministerium für Inneres und Kommunales
– 33-47.04.03/01-2542/11 – u. d. Finanzministeriums
– KomF – 5010 – 11 – IV B 3 –
v. 1. 9. 2011

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 259) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2011 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2011**

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2011 EUR
---------	-------	-------	-----------------------

Einzelplan 02**Staatskanzlei NRW**

40219 Düsseldorf, Tel.: (0211) 83701, Email: poststelle@stk.nrw.de

02	070	637	10	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr (früher: Kap. 08 070 Titel 637 10)	559.500
----	-----	-----	----	---	----------------

Einzelplan 03**Ministerium für Inneres und Kommunales NRW**

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01, Email: poststelle@mik.nrw.de

03	020	685	13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	3.400.000
03	030	633	10	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	11.500.000
03	030	633	20	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG	37.294.000
03	030	633	30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	1.500.000
03	030	633	50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	8.341.800
03	030	681	10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes	2.900.000
03	310	633	81	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle – Kompetenzzentrum für Integration – (früher Kap. 15 510 Titel 633 10)	10.000
03	310	633	83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden – Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen – (früher: Kap. 11 120 Titel 633 10)	1.000
03	710	883	10	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	33.955.400
03	710	633	11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	1.000.000
03	710	633	12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	800.000
03	710	633	13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	4.300.000
03	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	200.900
03	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	450.000
03	910	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000

Einzelplan 04
Justizministerium NRW

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8792 0, Email: poststelle@jm.nrw.de

04	210	633	00	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	10.567.000
04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	2.000.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	100.000

Einzelplan 05
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 03, Email: poststelle@msw.nrw.de

05	072	633	20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	42.007.800
05	072	633	21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW – WbG)	5.000.000
05	300	883	10	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des „1.000-Schulen-Programms“	25.000.000
05	300	883	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuweisungen und Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich –	20.500
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ganztagsangebot für Schulkinder im Primarbereich („Schule von acht bis eins, „Dreizehn Plus“, und „Silentien“) –	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Offene Ganztagschule im Primarbereich –	198.088.500
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“ –	2.000.000
05	300	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen –	1.450.000
05	300	633	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Schulentwicklungsfonds –	1.288.300
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sprachstandsfeststellung –	1.000.000
05	350	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Modellversuch „Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“)	3.420.600
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	108.000
05	390	633	00	Zuweisungen gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke)	210.500
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	410	633	00	Zuweisungen gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Berufskollegs)	3.077.000
05	410	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Berufskollegs aufgrund von Verträgen	360.000

05	450	633	10	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden Staatlichen Schulen	110.000
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden – Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reichs sowie deren Hinterbliebenen –	100.000
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden – Versorgung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen –	450.000

Einzelplan 06**Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 4791, Email: poststelle@miwf.nrw.de**

06	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	20.200
----	-----	-----	----	--	---------------

Einzelplan 07**Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW****40190 Düsseldorf, Email: poststelle@mfkjks.nrw.de**

07	030	633	10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (früher: Kap. 15 055 Titel 633 10)	102.000.000
07	030	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Schwangerschaftsberatung – (früher: Kap. 15 055 Titel 633 61)	2.000.000
07	030	633	64	Zuweisungen an Gemeinden – Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – (früher: Kap. 15 055 Titel 633 64)	300.000
07	030	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung – (früher: Kap. 15 055 Titel 633 68)	511.300
07	030	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik – (früher: Kap. 15 055 Titel 633 70)	5.000.000
07	040	883	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinan- zierung“ – Bundesmittel – (früher: Kap. 15 040 Titel 883 10)	79.400.000
07	040	883	20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder (früher: Kap. 15 040 Titel 883 20)	7.775.600
07	040	883	30	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kin- der im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt „Energetische Gebäu- desanierung“ (früher: Kap. 15 040 Titel 883 30)	949.000
07	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Kinder- und Jugendförderplan 2006-2010 und 2011-2015 – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 61)	22.625.000
07	040	633	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sprachförderung – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 62)	800.000

07	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten – Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 69)	1.500.000
07	040	633	90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Kinderpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 90)	1.195.067.900
07	040	633	91	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 91)	28.900.000
07	040	633	92	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 92)	26.800.000
07	040	633	93	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern /KiBiz) – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 93)	35.000.000
07	040	633	94	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) – (früher: Kap. 15 040 Titel 633 94)	18.850.000
07	040	633	99	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung –	142.000.000
07	040	883	99	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder – Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	100.000.000
07	050	633	00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (früher: Kap. 02 062 Titel 633 00)	14.000
07	050	633	10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit (früher: Kap. 02 062 Titel 633 10)	2.000.000
07	050	633	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste – Musikpflege und Musikerziehung – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 60)	6.241.300
07	050	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Filmförderung – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 61)	445.000
07	050	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Filmförderung – (hier: Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) (früher: Kap. 02 062 Titel 682 61)	300.000
07	050	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Filmförderung – (früher: Kap. 02 062 Titel 883 61)	30.000
07	050	633	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Theaterförderung – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 62)	19.059.000
07	050	684	62	Zuschüsse an Landestheater – Theaterförderung – (früher: Kap. 02 062 Titel 684 62)	14.178.000

07	050	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden – Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 64)	7.600.000
07	050	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Substanzerhalt von Kulturgütern – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 65)	2.640.000
07	050	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Substanzerhalt von Kulturgütern – (früher: Kap. 02 062 Titel 883 65)	300.000
07	050	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Interkulturelle Kulturarbeit – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 66)	100.000
07	050	633	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zur Förderung des Bibliothekwesens – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 67)	1.721.000
07	050	883	67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken – Zur Förderung des Bibliothekwesens – (früher: Kap. 02 062 Titel 883 67)	1.070.000
07	050	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 70)	1.000.000
07	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst – (hier: Ankauf von Werken bildender Kunst durch kommunale Museen) (früher: Kap. 02 062 Titel 883 70)	700.000
07	050	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kultur und Kreative Ökonomie – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 74)	300.000
07	050	633	77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Ausweitung des Projekts „Jedem Kind ein Instrument“ auf das Land Nordrhein-Westfalen –	2.000.000
07	050	883	80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte – Förderung literarischer Zwecke – (früher: Kap. 02 062 Titel 883 80)	13.000
07	050	633	90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch – (früher: Kap. 02 062 Titel 633 90)	1.700.000
07	050	883	90	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch – (früher: Kap. 02 062 Titel 883 90)	1.000.000
07	050	883	91	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden – Förderung von Kulturbauten – (früher: Kap. 02 062 Titel 883 91)	9.782.000
07	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten – Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports – (früher: Kap. 03 500 Titel 633 60)	13.000
07	060	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland – Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports – (hier: Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Bundes- und Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)) (Teilansatz) (früher: Kap. 03 500 Titel 686 60)	24.000

Einzelplan 10**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0, Email: poststelle@mkulnv.nrw.de**

10	011	613	10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	9.764.800
10	011	613	11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	1.651.600
10	011	613	12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	1.745.900
10	020	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (hier: Erteilung von Informationen über die Umwelt an Dritte)	1.000
10	020	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10	020	883	10	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)	400.000
10	020	883	11	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten	3.000.000
10	020	883	12	Zuweisungen für die energetische Erneuerung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur	948.400
10	020	883	27	Landesgartenschau 2014	1.000.000
10	020	883	28	Floriade Venlo 2012	1.060.000
10	020	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV – Verwendung der Reitabgabe –	23.000
10	020	883	61	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Reitabgabe –	481.000
10	020	883	65	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kleingartenwesen –	320.000
10	020	633	68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Nachhaltiges Wirtschaften –	182.000
10	030	633	75	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Forstwirtschaft –	10.000
10	030	637	75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaft –	10.000
10	030	633	82	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	1.325.000
10	030	637	82	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) – Naturschutz und Landschaftspflege – (hier: Maßnahmen und Einrichtungen in Nationalparks, Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten)	700.000
10	030	883	82	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	5.719.500
10	030	883	84	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Alleen-Förderung –	200.000
10	040	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verbraucherangelegenheiten –	10.000
10	050	637	00	Zuweisungen an Zweckverbände (hier: Bilgenentölung auf dem Rhein und auf der Weser)	1.250.000
10	050	685	30	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen	2.500.000
10	050	883	00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	380.000
10	050	887	00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung	2.000.000

10	050	664	66	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwassermanagement-Richtlinie, Ökologische Verbesserung im Em-scher-Lippe-Raum –	990.000
10	050	883	66	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwassermanagement-Richtlinie, Ökologische Verbesserung im Em-scher-Lippe-Raum –	18.540.000
10	050	887	66	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwassermanagement-Richtlinie, Ökologische Verbesserung im Em-scher-Lippe-Raum –	19.750.000
10	050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	500.000
10	050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	500.000
10	050	664	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	1.400.000
10	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	18.200.000
10	050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	9.820.000
10	050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verwendung der Abwasserabgabe –	500.000
10	050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen – Verwendung der Abwasserabgabe –	21.409.000
10	050	883	71	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Abwasserabgabe –	11.000.000
10	050	887	71	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Verwendung der Abwasserabgabe –	2.000.000
10	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstel-lung von Maßnahmeplänen und Durchführung von Entwicklungsaufgaben – Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der „Richtlinie 2008-20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ und weiterer Luft-reinhaltevorschriften –	55.000
10	060	883	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umset-zung von Maßnahmeplänen – Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der „Richtlinie 2008-20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ und weiterer Luft-reinhaltevorschriften –	100.000
10	060	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Durch-führung von Entwicklungsaufgaben und Aufstellung von Lärmkarten und Ak-tionsplänen – Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der „Richtlinie 2002/49/EG des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 25. 6. 2002 (Umgebungslärmrichtlinie) und weitere Maßnahmen zur Lärmbekämpfung –	90.000
10	060	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rah-men der Umsetzung von Lärminderungsplänen – Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der „Richtlinie 2002/49/EG des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 25. 6. 2002 (Umgebungslärmrichtlinie) und weitere Maßnahmen zur Lärmbekämpfung –	200.000
10	060	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm für rationelle Energienutzung, regenerative Energien und Ener-giesparen (progres.nrw) – (früher: Kap. 08 050 Titel 633 62)	50.000

10	060	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm für rationelle Energienutzung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – (früher: Kap. 08 050 Titel 883 62)	260.000
10	060	891	63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Programm für rationelle Energienutzung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – (früher: Kap. 08 050 Titel 891 62)	300.000
10	060	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umweltmedizin, Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit NRW (APUG NRW), umweltbezogener Gesundheitsschutz, Masterplan Umwelt und Gesundheit –	200.000
10	080	887	62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) –	2.250.000
10	080	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	6.840.000
10	080	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	7.200.000
10	080	633	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	60.000
10	080	637	67	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	30.000
10	080	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) –	1.500.000
10	080	883	76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	4.560.000
10	080	887	76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	4.800.000
10	080	633	77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	40.000
10	080	637	77	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	20.000
10	090	633	60	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	285.000
10	090	637	60	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	255.000
10	090	883	75	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007 – 2013 „EFRE“ (Landesanteil) –	8.400.000
10	090	887	75	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007 – 2013 „EFRE“ (Landesanteil) –	2.000.000
10	400	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (hier: Kostenerstattung an kommunale Chemische Untersuchungsämter und Lebensmitteluntersuchungsämter)	27.500
10	400	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verbesserung der Lebensmittelüberwachung –	1.500.000
10	410	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (hier: Erstattung von Verwaltungsausgaben für Proben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz)	1.600

10	410	633	62	Zuweisungen an die Stadt Bielefeld – Frühwarnsystem und Tierseuchensanierungsprogramm –	20.000
----	-----	-----	----	--	---------------

Einzelplan 11**Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855-5, Email: poststelle@mais.nrw.de**

11	025	633	10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	960.000.000
11	025	613	20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Vorjahr Kap. 11 020 Titel 613 20)	282.976.000
11	025	633	20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Vorjahr Kap. 11 020 Titel 633 20)	154.412.700
11	032	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) – Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme zu den Leitthemen Beschäftigungsfähigkeit, Zielgruppen und Verbesserung des Humankapitals / Jugend und Beruf – Förderphase 2007 – 2013 – (Landesanteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	2.523.000
11	032	633	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuweisungen und Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Beschäftigungsfähigkeit – Förderphase 2007 – 2013 – (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	5.976.200
11	032	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuweisungen und Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Zielgruppen – Förderphase 2007 – 2013 – (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	1.790.300
11	032	633	73	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuweisungen und Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Jugend und Berufsausbildung – Förderphase 2007 – 2013 – (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	7.645.200
11	041	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ – (Vorjahr: Kap. 11 041 Titel 633 40)	12.300.000
11	041	633	96	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Weiterentwicklung der Hilfen für Wohnungsnotfällen – (früher: Kap. 15 055 Titel 633 95)	250.000
11	060	633	10	Aufwendungen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufG)	1.700.000

11	060	633	68	Zuweisungen an Gemeinden – Integrationsförderung Zugewanderter – (Teilansatz in der Titelgruppe) (früher: Kap. 15 060 Titel 633 68)	5.500.000
11	310	613	10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	21.886.500
11	310	613	20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld– und Elternzeitgesetz	4.480.900
11	310	613	30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	8.909.300
11	310	613	40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen–Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	207.300
11	310	633	10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs– und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld– und Elternzeitgesetzes (BEEG)	36.494.900
11	310	633	20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs– und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht	1.500.000
11	320	682	70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr – Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr –	100.000.000

Einzelplan 12**Finanzministerium NRW,****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, Email: poststelle@fm.nrw.de**

12	020	613	00	Belastungsausgleich für die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	2.817.000
12	050	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (hier: Erstattung von Ausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG)	4.900

Einzelplan 14**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 3843 0, Email: poststelle@mwebwv.nrw.de**

14	050	883	70	Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände für investive Maßnahmen zur Umstrukturierung von Wohnungsbeständen – Bundesmittel – Wohnungsbau –	4.000.000
14	110	671	11	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln	30.000.000
14	110	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sozialticket –	15.000.000
14	110	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen –	3.900.000

14	110	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	9.760.500
14	110	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	100.000.000
14	110	891	66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	20.000.000
14	110	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs – Bundesprogramm –	36.000.000
14	110	891	68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs – Bundesprogramm –	58.400.000
14	110	883	69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	40.000
14	110	891	69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	240.000
14	110	682	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten –	7.289.000
14	110	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW –	501.925.600
14	110	887	71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW –	334.617.100
14	110	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	15.000.000
14	110	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	50.000.000
14	110	891	72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	77.990.000
14	110	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln –	28.513.400
14	110	637	73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln –	37.486.600
14	110	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln –	19.009.000

14	110	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln –	24.991.000
14	110	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW –	60.000.000
14	110	637	74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW –	40.000.000
14	110	633	80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	250.000
14	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	2.500.000
14	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	6.500.000
14	110	891	80	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	750.000
14	111	613	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	828.300
14	111	613	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	68.800
14	120	891	63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und des Umweltschutzes sowie zur Wahrnehmung der Luftaufsicht –	289.000
14	120	682	67	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Für den Flughafen Essen/Mülheim –	250.000
14	120	891	67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Für den Flughafen Essen/Mülheim –	108.000
14	140	883	14	Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise	129.760.500
14	140	883	15	Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 5. 9. 2006 und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	5.400.000
14	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
14	140	883	17	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben des Radwegebaus an kommunalen und überörtlichen Straßen	10.600.000
14	140	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr –	275.000
14	140	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr –	14.000
14	500	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	3.600.000
14	500	682	10	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Bahnflächenpool NRW	100.000

14	500	821	10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	24.000.000
14	500	883	10	Finanzhilfen des Bundes für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Stadtumbau West	37.066.000
14	500	883	11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung (früher: Kap. 20 030 Titel 883 11)	121.000.000
14	500	883	12	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen im Rahmen des Investitionspakts von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen (Landesanteil)	28.163.000
14	500	883	13	Finanzhilfen des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt	23.017.000
14	500	883	14	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden	10.885.000
14	500	883	15	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen	31.008.000
14	500	883	16	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Städtebaulichen Denkmalschutzes West	5.264.000
14	500	883	17	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung kleiner Städte und Gemeinden	1.216.000
14	500	881	90	Zuweisungen für Investitionen – Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsviertels in Bonn –	12.496.900
14	510	883	60	Zuweisungen zur Förderung von bau- und bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) – (früher Kap. 20 030 Titel 883 16 und 883 22)	8.027.000
14	730	686	70	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke – Strukturhilfemittel für Steinkohlerückzugsgebiete –	5.000.000
14	731	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013– (Landesanteil) – (früher: Kap. 08 031 Titel 633 64)	1.000.000
14	731	682	64	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013– (Landesanteil) – (früher: Kap. 08 031 Titel 682 64)	1.500.000
14	731	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013– (Landesanteil) – (früher: Kap. 08 031 Titel 883 64)	10.250.000
14	731	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013– (EU-Anteil) – (früher: Kap. 08 031 Titel 633 65)	14.000.000
14	731	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013– (EU-Anteil) – (früher: Kap. 08 031 Titel 883 65)	29.800.000
14	731	891	65	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013– (EU-Anteil) – (früher: Kap. 08 031 Titel 891 65)	74.000.000

14	731	891	70	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2007 bis 2013 (Landesanteil) – INTERREG IV – (früher: Kap. 08 031 Titel 891 70)	6.430.000
14	731	682	71	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2007 bis 2013 (EU-Anteil) – INTERREG IV C – (früher: Kap. 08 031 Titel 682 71)	120.000
14	750	883	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen im Rahmen des Investitionspaktes von Bund, Ländern und Gemeinden (früher: Kap. 08 050 Titel 883 10)	948.000

Einzelplan 15**Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8618 50, Email: poststelle@mgepa.nrw.de**

15	035	633	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Berufliche Gleichstellung, Potenzialentwicklung – (Teilansatz in der Titelgruppe)	650.000
15	035	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gleichstellung in der Gesellschaft – (Teilansatz in der Titelgruppe)	15.000
15	044	633	60	Zuweisungen an Gemeinden – Förderung der Ausbildung in der Pflege – (Teilansatz in der Titelgruppe) (früher: Kap. 11 090 Titel 633 60)	2.000.000
15	044	633	61	Erstattungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Förderung der Ausbildung der nichtärztlichen Heilberufe – (früher: Kap. 11 090 Titel 633 61)	743.200
15	070	891	60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Ausfinanzierung der Einzelförderung der Investitionen von Krankenhäusern und mit diesen notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten sowie gleichgestellten Einrichtungen – (früher: Kap. 11 070 Titel 891 60)	8.000.000
15	070	891	61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – (früher: Kap. 11 070 Titel 891 61)	81.250.000
15	070	682	62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) förderfähig – (früher: Kap. 11 070 Titel 682 62)	1.000.000
15	070	891	66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – (früher: Kap. 11 070 Titel 891 66)	2.000.000
15	070	891	70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – (Teilansatz in der Titelgruppe) (früher: Kap. 11 070 Titel 891 70)	25.033.800

15	080	633	63	Erstattungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes sowie des Qualitätsmanagements – (früher: Kap. 11 080 Titel 633 63)	300.000
15	080	633	64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) – (früher: Kap. 11 080 Titel 633 64)	2.347.800
15	080	633	71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bekämpfung der Suchtgefahren – (früher: Kap. 11 080 Titel 633 71)	9.394.800
15	080	633	81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gesundheitshilfe – (früher: Kap. 11 080 Titel 633 81)	153.400
15	080	633	90	Zuweisungen für laufende Zwecke und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Seuchenbekämpfung – (früher: Kap. 11 080 Titel 633 90)	179.000
15	130	633	10	Maßnahmen zur zeitlich befristeten Personalverstärkung zur Sicherung von Freigangmaßnahmen im westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn (früher: Kap. 11 130 Titel 633 10)	500.000
15	130	633	11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge – Maßregelvollzug – (früher: Kap. 11 130 Titel 633 11)	1.950.000
15	130	633	14	Maßnahmen zur Fortbildung in der Forensik (früher: Kap. 11 130 Titel 633 14)	650.000
15	130	633	20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen (früher: Kap. 11 130 Titel 633 20)	228.716.300
15	130	883	60	Zuweisung an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug – Baumaßnahmen im Maßregelvollzug – (früher: Kap. 11 130 Titel 883 60)	9.240.400
15	150	633	10	Zuweisung an die Landschaftsverbände zum Vollzug der Therapieunterbringung	230.000
15	430	633	10	Zuschuss zum Ausgleich von Betriebsverlusten des kommunalen Staatbadbetriebes (Staatbad und Gesellschaften in Bad Oeynhausen) (früher: Kap. 11 430 Titel 633 10)	350.000
15	430	633	20	Zuschuss zum Ausgleich von kommunalen Mindereinnahmen aus der Spielbankabgabe (Staatbad und Gesellschaften in Bad Oeynhausen) (früher: Kap. 11 430 Titel 633 20)	700.000
15	430	883	10	Zuschüsse an den kommunalen Staatbadbetrieb zur Bestreitung von laufenden Instandsetzungsaufwendungen an denkmalwerten Gebäuden und sonstigen Denkmälern (Staatbad und Gesellschaften in Bad Oeynhausen) (früher: Kap. 11 430 Titel 883 10)	1.433.000

Einzelplan 20**Finanzministerium NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, Email: poststelle@fm.nrw.de**

20	020	633	11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen	924.000
20	020	633	12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen	1.188.000
20	020	633	13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund	3.672.000
20	020	633	14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg	5.040.000

20	020	636	00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	120.000
20	030	623	00	Konsolidierungshilfen an Gemeinden	350.000.000
20	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	170.000
20	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	90.000
					Gesamt: 6.866.051.400

– MBl. NRW. 2011 S. 360

**Orientierungsdaten 2012 – 2015
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
Az. 34-46.05.01-264/11
v. 9.9.2011

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, berichtigt GV. NRW. 2005, S. 15) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2012 bis 2015 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2012 – 2015

Die Orientierungsdaten berücksichtigen:

- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2011,
- die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs,
- die Projektion der Zentralen Datenstelle der Finanzminister zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte in den Jahren 2011 bis 2015,
- die Zielprojektionen des Stabilitätsrates, insbesondere seine Empfehlungen zur strikten Haushaltskonsolidierung,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union und
- aktuelle Erkenntnisse des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Die Orientierungsdaten gehen in der Regel von der geltenden Rechtslage aus. Berücksichtigt wurden aber auch die Ergebnisse der Beratungen in der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene. Insbesondere sind hier die Beschlüsse zur schrittweisen Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter durch den Bund und zum Erhalt der Gewerbesteuer zu nennen.

Weiter hat die Landesregierung beschlossen – erstmals im Haushaltsjahr 2011 – im Rahmen eines „Stärkungspakts Stadtfinanzen“ eine Konsolidierungshilfe für besonders belastete Kommunen zu leisten. Deren Ausgestaltung wird zurzeit zwischen der Landesregierung, den Fraktionen des Landtags und den kommunalen Spitzenverbänden beraten. Da noch kein Gesetzentwurf hierzu vorliegt, bleibt die Hilfeleistung im Rahmen dieser Orientierungsdaten noch unberücksichtigt.

2. Steuerschätzungen und Annahmen zu Einzahlungen und Erträgen

Die Orientierungsdaten zu den steuerlichen Einzahlungen sowie zu den Erträgen aus dem Familienleistungsausgleich und den Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes basieren auf der für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2011, den Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs und dem geltenden Steuerrecht.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2011 nach wie vor an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten sind damit Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuervoraus- oder -nachzahlungen, kann nicht erfolgen, weil weder dem Ministerium für Inneres und Kommunales noch dem Finanzministerium die dafür notwendigen Prognosegrundlagen zur Verfügung stehen.

3. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird nachfolgend in einer Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2011	14,5	20,5	29	6	70
2012	14,5	20,5	29	5 *	69
2013	14,5	20,5	29	5 *	69
2014	14,5	20,5	29	5 *	69
2015	14,5	20,5	29	5 *	69

* Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2012 auf der Steuerschätzung vom Mai 2011. Der Vervielfältiger für das Jahr 2012 wird nach der Steuerschätzung im November 2011 ermittelt.

Für den Vervielfältiger der Gewerbesteuernormalumlage sind für 2011ff. 35 Punkte festgesetzt. Aufgrund der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens werden für die fortwirkende Belastung aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2012 durchgehend 5 Vervielfältigerpunkte geschätzt.

4. Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Folgelasten des Landes aufgrund der Deutschen Einheit

Die Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Folgelasten der Deutschen Einheit ist nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127) abzurechnen. Nach § 1 Abs. 3 erfolgt die Abrechnung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres. Danach werden in der Ergebnis- und Finanzplanungsperiode 2011 – 2014 folgende Abrechnungen durchgeführt:

Im Haushaltsjahr:	Abrechnung des Haushaltsjahres:
2012	2010
2013	2011
2014	2012
2015	2013

Die Abrechnung des Jahres 2009 im Jahr 2011 wird nach einer vorläufigen Schätzung zu Rückforderungen des Landes gegenüber den Kommunen in Höhe von rund 170 Mio. EUR führen. Absehbar ist, dass der vom Land geleistete pauschale Belastungsausgleich bei dieser Abrechnung um rund 87 Mio. EUR höher sein wird als die auszugleichenden kommunalen Belastungen im Rahmen der Finanzausgleichssystematik. Daher kommt es in jedem Fall auf der ersten Stufe der Abrechnung zu negativen Abrechnungsbeträgen. Auch bei der Abrechnung auf der zweiten Stufe werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand für nahezu alle Gemeinden negative Abrechnungsbeträge entstehen.

Die Landesregierung hat in einer gemeinsamen Erklärung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen am 10. September 2010 angekündigt, dass sie Forderungen gegen die Kommunen, die sich aus der Abrechnung der Einheitslasten nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz ergeben, solange stunden wird, bis eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes vorliegt. Hinsichtlich der Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2009, die im Jahr 2011 durchgeführt werden soll, hat der Landesgesetzgeber die unverzinsliche Stundung des Gesamtabrechnungsbetrags von rund 170 Mio. EUR in § 24 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 248) geregelt.

5. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den unter II. 1 vorgelegten Daten zu Einzahlungen und Aufwendungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2012 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2015 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde und jedes Gemeindeverbands, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre bzw. seine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt besonders für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können. Wesentliche Abweichungen der Haushaltsplanung von den Orientierungsdaten müssen den Aufsichtsbehörden erläutert werden.

Im Einzelfall sollten insbesondere die Kommunen, die nicht in der Lage sind im Finanzplanungszeitraum ihren Haushalt auszugleichen, ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

Für Kommunen, die verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, bleibt es auch nach der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Zu den Einzelheiten der Anwendung des neuen § 76 Abs. 2 GO NRW hat das Ministerium für Inneres und Kommunales einen gesonderten Erlass am 9. August 2011 veröffentlicht.

6. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich in der Vergangenheit massiv ausgewirkt. Nach einem Finanzmittelfehlbetrag der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen von rund 2 Mrd. EUR im Jahr 2009 ergab sich auch im Jahr 2010 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von rund 2,5 Mrd. EUR. Zwar wird der durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise vor zwei Jahren ausgelöste stärkste wirtschaftliche Einbruch seit Bestehen der Bundesrepublik vermutlich schneller als erwartet überwunden werden, gleichwohl bestehen weiterhin erhebliche Risiken. Zu nennen sind hier insbesondere die hohen Rohstoff- und Energiepreise und die fragilen internationalen Finanzmärkte.

Die kritische Finanzlage der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigt sich am Anstieg der Kassenkredite, die zum 30. Juni 2011 bereits 20,81 Mrd. EUR erreicht haben. Sie zeigt sich auch an der wachsenden Zahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ihren Haushalt

nicht ausgleichen können, von denen wiederum so viele wie nie zuvor nicht einmal ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufstellen können. Ursachen für diese Entwicklung sind der Einbruch der Steuereinnahmen 2009 und 2010 sowie die zugleich steigenden Aufwendungen insbesondere für soziale Leistungen aber auch für Personal und Sachleistungen.

Die vorliegenden Orientierungsdaten gehen auf der Basis der Steuerschätzung im Mai 2011 davon aus, dass die Steuereinnahmen bereits im Jahr 2012 wieder das Niveau des Jahres 2008 erreicht haben werden. Da die Aufwendungen aber weiter kontinuierlich zunehmen und von 2010 bis 2015 mit zusätzlichen Belastungen durch erhebliche Finanzmittelfehlbeträge zu rechnen ist, wird auch in den Jahren ab 2015 ein hoher Konsolidierungsbedarf für viele Kommunen bestehen.

Eine besondere Herausforderung stellt die Bewältigung der Krisenfolgen insbesondere für die Gemeinden und Gemeindeverbände dar, die bereits in der Vergangenheit keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnten. In diesen Gemeinden und Gemeindeverbänden kann es erforderlich sein, die für die Aufwendungen genannten Orientierungsdaten noch zu unterschreiten. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung und der Generationengerechtigkeit muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Besonders kritisch ist die Lage in den Gemeinden und Gemeindeverbänden einzustufen, bei denen bereits eine Überschuldung eingetreten ist oder im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eintreten droht. Die Anforderungen an das aufzustellende Haushaltssicherungskonzept sind hier oft noch höher. Es sind Maßnahmen erforderlich, die sowohl die Schieflage des Haushalts beseitigen, als auch – soweit das Eigenkapital bereits aufgebraucht ist – durch die Erwirtschaftung von Überschüssen die Bildung neuen Eigenkapitals ermöglichen.

Für die Beurteilung der kommunalen Haushalte kommt es nach der Gemeindeordnung Nordrhein–Westfalen vorrangig auf die Erträge und Aufwendungen an, weil sie zum Beispiel der Maßstab für den Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO NRW) sind. Allerdings darf die Bedeutung, die der von der Gemeindeordnung auch geforderten angemessenen Liquiditätsplanung (§ 89 Abs. 1 GO NRW) beigemessen wird, nicht unterschätzt werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2012 bis 2015 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, das heißt bis spätestens zum 30. November, erfolgen, damit die Aufsichtsbehörde möglichst vor dem Beginn des neuen Haushaltsjahres das Prüfungsverfahren abschließen kann.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2012 – 2015 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr				
		Orientierungsdaten				
2010	2011	2011	2012	2013	2014	2015
in Mio. Euro		in %				

Einzahlungen / Erträge¹

Steuern und ähnliche Abgaben (Einzahlungen)	18.164	19.345	+ 6,5	+ 5,3	+ 5,7	+ 4,2	+ 3,9
davon:							
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²	5.462	5.815	+ 6,5	+ 3,0	+ 7,5	+ 5,0	+ 5,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	855	895	+ 4,8	+ 2,6	+ 2,6	+ 2,6	+ 2,7
Gewerbsteuer (brutto)	8.938	9.650	+ 8,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 4,5	+ 4,0
Grundsteuer A und B	2.692	2.758	+ 2,5	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	217	227	+ 5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kompensation Familienleistungsausgleich und Kinderbonus in 2010 (Erträge)	697	653	- 6,3	+ 4,9	+ 2,2	+ 2,9	+ 2,1
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)³	7.898	7.922	+ 0,3				
davon:							
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	6.701	6.722	+ 0,3				

Aufwendungen

Personalaufwendungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen			+ 3,0	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

¹ Bitte Erläuterungen unter I. 2 beachten.

² Angaben zu den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer siehe Erläuterungen.

³ Die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sogenanntes Konjunkturpaket II) wird nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen erbracht.

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Einzahlungen (siehe auch oben I. 2.) aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 405).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer werden für das Jahr 2012 auf rd. 6 Mrd. EUR geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2012 (3,0 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 5,8 Mrd. EUR für 2011 berech-

net. Die Schätzung basiert auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“. Abweichend von der Vorgehensweise des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wurde angenommen, dass die Erstattungen in Folge der EuGH-Entscheidung im Fall „Meilicke“ nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr, sondern erst 2012 kassenwirksam werden. Die Schätzung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wurde deshalb 2011 um rd. 120 Mio. EUR angehoben und 2012 entsprechend abgesenkt. Die konjunkturbedingten deutlichen Zuwachsraten in 2011 werden daher nicht geschmälert. Dafür wird die Zuwachsraten 2012 deutlich niedriger ausfallen als vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geschätzt. Für die Folgejahre wurden die vom Arbeitskreis prognostizierten Steigerungsdaten angesichts der bestehenden Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung nicht vollständig ausgeschöpft.

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 % der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum von einander abweichen werden.

Wie in den vergangenen Jahren ist die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Für 2012 sind rd. 685 Mio. EUR vorgesehen. Der Rückgang gegenüber 2010 ist weitgehend auf den erst 2010 – nach Erhalt der Kompensation durch den Bund – gezahlten Ausgleich i.H.v. 50 Mio. EUR für den im Frühjahr 2009 ausgezahlten und mit den Einnahmen aus der Lohnsteuer verrechneten Kinderbonus nach § 66a Abs. 1 Satz 2 EStG zurückzuführen. Darüber hinaus erhielten Länder und Gemeinden 2010 gemäß Art. 8 des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen vom 22.12.2008 einen Festbetrag in Höhe von 281 Mio. EUR. 2011 wird dagegen dem Bund bei der Verteilung der Umsatzsteuer ein Festbetrag von 152 Mio. EUR zugeschrieben. Ab 2012 entfallen diese Verrechnungen.

In 2012 werden außerdem die in 2011 geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Ist-Ergebnissen abgerechnet. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Kompensationszahlungen werden nach denselben Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt.

Ab 2012 werden neue Schlüsselzahlen gelten, die auf jeden Fall die turnusmäßige Umstellung auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2007 berücksichtigen werden. Die Abschneidegrenzen von 30.000/60.000 € nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz werden zurzeit überprüft. Daher kann hierüber und damit über die neuen Schlüsselzahlen noch keine Aussage getroffen werden.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2012 – abgeleitet aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung – rd. 920 Mio. EUR betragen.⁴ Die ab 2012 und bis 2014 gültigen Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden werden nach Vorliegen der Rechtsverordnung des Bundes gem. § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz durch Verordnung des Landes festgelegt werden. Die Neufestsetzung der Schlüsselzahlen beruht auf der schrittweisen Umstellung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von einem nicht fortschreibungsfähigen zu einem fortschreibungsfähigen Schlüssel. In den Schlüssel für die Jahre 2012 – 2014 fließen der alte und der neue Schlüssel zu gleichen Teilen ein.

Gewerbsteuer

Auch die Schätzung der durchschnittlichen Entwicklung der Gewerbesteuereinzahlungen (brutto) lehnt sich eng an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ für die westdeutschen Länder an. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat 2009 deutliche Spuren in der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens hinterlassen. 2010 stabilisierte sich das Aufkommen. Das zweite Halbjahr wies bereits wieder zweistellige Zuwachsraten aus. Diese erfreuliche Entwicklung soll sich – wenn auch mit abnehmender Dynamik – in den kommenden Jahren fortsetzen.

Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihrer Ergebnis- und Finanzplanung zu veranschlagen.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Das GFG 2011 enthält die bereits mit dem Gesetz zur Änderung des GFG 2010 (GV. NRW. S. 671) aufgenommenen Maßnahmen zur Strukturverbesserung, welche auch in den folgenden GFG beibehalten werden sollen. Die Kommunen müssen sich nicht mehr an der Konsolidierung des Landeshaushalts beteiligen (die frühere Befrachtung in Höhe von 166,2 Mio. € entfällt). Außerdem werden die Kommunen in Höhe der Verbundquote an 4/7 des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalen an der Grunderwerbsteuer beteiligt (2011 = 138,7 Mio. €).

Die Veränderungsraten der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale/Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sogenanntes Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 hat das Kabinett im August 2011 beschlossen. Während mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 lediglich die Grunddaten gegenüber den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Vorjahre aktualisiert wurden, geht es beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 um die Umsetzung der Ergebnisse des ifo-Gutachtens „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ und der Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der ifo-Kommission vom 25. Juni 2010 (Lt.-Vorlage 15/21). Für das GFG 2012 wird auf der Basis der Mai-Steuerschätzung von einer Steigerung von gut 300 Mio. Euro gegenüber dem GFG 2011 ausgegangen. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums können vor einer Entscheidung der Landesregierung über die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) 2012 bis 2015 noch keine Zahlen genannt werden.

Personalaufwendungen

Die Verschlechterungen im Bereich der Erträge bzw. Einzahlungen seit dem Jahr 2009 machen es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen, damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Diese Zielsetzung wird einzuhalten sein, auch wenn unter anderem durch das Ergebnis der Tarifvereinbarungen vom 27. Februar 2010, durch den weiteren Ausbau der Unter-Dreijährigen-Betreuung sowie mögliche weitere Besoldungs- und Tarifierhöhungen im Jahr 2012 bereits Druck bei den Personalaufwendungen besteht. Für Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Haushaltsausgleich nur durch einen Eigenkapitalverzehr erreichen können, kann es erforderlich sein, unter der Steigerungsrate von einem Prozent zu bleiben. Dies gilt erst Recht für überschuldete oder von der Überschuldung bedrohte Gemeinden und Gemeindeverbände.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Steigerungsraten im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die grundsätzlichen Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören: Kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei der Prognose wurde berücksichtigt, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt durch die aktuell gute konjunkturelle Entwicklung deutlich verbessert hat. Die Zahl der Erwerbslosen lag im Juni 2011 bei rund 2,89 Millionen. Dies entsprach einer Quote von 6,9 %. Konjunkturelle Frühindikatoren lassen aber erwarten, dass sich das wirtschaftliche Wachstumstempo im weiteren Jahresverlauf verlangsamen wird. Der Arbeitsmarkt ent-

⁴ Die gemäß § 5 c Abs. 1 Nr. 2 Gemeindefinanzreformgesetz anstehende Änderung des Verteilungsschlüssels wurde bei der Ermittlung des Umsatzsteueranteils nicht berücksichtigt. Ihre Auswirkungen bewegen sich 2012 voraussichtlich im niedrigen einstelligen Millionenbereich.

wickelt sich aber weiterhin stabil positiv. Daneben wird das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland aus demografischen Gründen in den nächsten Jahren sinken und damit zu einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen führen.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben. Allerdings sind Pflichtaufgaben auch Selbstverwaltungsaufgaben, bei der die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“ aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben ist deshalb nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen.

Hinweis: Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird der Bund die Kommunen entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen leisten. Hierfür soll die Bundesbeteiligung von derzeit 15 % auf 45 % im Jahr 2012 und 75 % im Jahr 2013 schrittweise angehoben werden. Ab dem Jahr 2014 wird der Bund den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig erstatten (100 %). Durch die Erstattung ergeben sich zunächst Mehreinnahmen der Länder, die wiederum die Mittel an die Kommunen weitergeben. Auf die Höhe der Aufwendungen hat die höhere Bundesbeteiligung keine Auswirkungen.

Umlagegrundlagen für die Kreise

Die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Landschaftsumlagen können zurzeit noch nicht berechnet werden, da noch keine ausreichenden statistischen Daten vorliegen.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569